

## BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

### Allgemeines

Bei Benützung der Anlagen sind die Benützungsbedingungen einzuhalten. **Im Falle eines Verstoßes kann die Benützung unverzüglich und ohne Rückersatz des Benützungsentgeltes untersagt werden.**

Die gegenständlichen Benützungsbedingungen werden gemeinsam mit der Anmeldung ausgefolgt. Mit Unterfertigung der Anmeldung bestätigt die Nutzerin oder der Nutzer die gegenständlichen Bedingungen erhalten und vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben bzw. an die jeweils Verantwortlichen weitergeleitet zu haben.

Änderungen und Ergänzungen des Anmeldebogens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Das Personal der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH ist jederzeit berechtigt, sämtliche Anlagen und Räumlichkeiten der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH zu betreten.

Die Bedienung des Regieraumes obliegt der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH.

### Rund ums Reservieren

Erst mit Einlangen des unterfertigten Anmeldebogens und Bestätigung durch die SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH gelten die entsprechenden Anlagen als verbindlich reserviert. Eine Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Nutzung. Sollte die Nutzung noch vor dem vereinbarten Reservierungszeitraum beginnen, bzw. über diesen Zeitraum hinaus andauern (z.B. auf Grund von Auf- oder Abbauarbeiten, Reinigung), gelten **pro angefangener Stunde € 75,00 als Entschädigung vereinbart.**

Bei Dauernutzung werden Rechnungen in regelmäßigen Abständen gelegt. Die Zahlung hat prompt nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

An schulfreien Tagen sind Trainingsstunden für Dauermieten gesondert anzumelden. Trainings- bzw. Freundschaftsspiele der Dauermieterinnen und Dauermieter müssen rechtzeitig im Sekretariat schriftlich angemeldet werden.

Änderungen der Tarifordnung bleiben der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH ausdrücklich vorbehalten.

Allfällige Sonderwünsche und Zusatzleistungen der Nutzerin und der Nutzer, die über die Vereinbarung hinausgehen, werden gesondert verrechnet.

Zur Verfügung gestellt werden lediglich die angemeldeten Räumlichkeiten bzw. Anlagen und ist ausdrücklich nur deren Benützung gestattet. Darüber hinaus wird für die Dauer der Veranstaltung – sofern erforderlich - ein Platz- bzw. Hallenwart bereitgestellt, für sonstiges Personal während und nach der Veranstaltung hat die Nutzerin und der Nutzer selbst zu sorgen.

Über Verlangen der Nutzerin und des Nutzers werden, soweit vorhanden, unentgeltlich Trainingsgeräte zur Verfügung gestellt, für spezielle Sportgeräte hat die Nutzerin und der Nutzer selbst Sorge zu tragen. Derartige Geräte werden beim Hallenwart gegen Unterschrift ausgefolgt und sind diesem wieder zurückzustellen. Das Personal ist berechtigt einen Ausweis zur Feststellung der Identität zu verlangen.

Im Falle einsetzender Dämmerung wird bezüglich einer aus Haftungsgründen notwendigen, kostenpflichtigen Inbetriebnahme der Flutlichtanlage festgehalten, dass der hierfür installierte Dämmerungsschalter den Zeitpunkt der Einschaltung automatisch vorgibt. Das Betreten der reservierten Sportstätten ist frühestens 10 Minuten vor Trainingsbeginn erlaubt, vorausgesetzt diese ist zu diesem Zeitpunkt frei. Andernfalls wird die begonnene Stunde in Rechnung gestellt.

### Werbung

Bei allen Werbungen und öffentlichen Aussendungen, welche die Bezeichnung „**SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH / SPORT.ZENTRUM Niederösterreich**“ beinhaltet, ist das Logo der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH zu verwenden, sowie auf den korrekten Wortlaut: „**SPORT.ZENTRUM Niederösterreich**“ zu achten.

Die Aufstellung, von Werbetafeln bzw. Werbetransparenten bzw. sonstige Werbemöglichkeiten, bedarf der **Genehmigung** durch die SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH. Für Merchandising oder andere Verkaufsstandflächen während einer Veranstaltung wird bei Anmeldung der Veranstaltung ein Pauschalentgelt festgesetzt.

Mit Unterfertigung der Benützungsbedingungen räumt die Nutzerin oder der Nutzer der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH unentgeltlich das Recht ein, Bilder für eigene Werbezwecke zu nutzen, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

### Haftung für Schäden, Versicherung

Für beschädigte oder verlorene Gegenstände oder (Sport)Geräte bzw. für Schäden, die durch unsachgemäße Benützung entstehen, haftet die Nutzerin oder der Nutzer. Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich vor Benützung der zur Verfügung gestellten Anlagen und (Sport)Geräte selbst von deren Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit zu überzeugen und in einem Protokoll die Übernahme der (Sport)Geräte und Anlagen sowie deren Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit und unbeschädigten Zustand zu bestätigen.

Es gilt die Vermutung, dass (Sport)Geräte und Anlagen, an denen kein Mangel und / oder Schaden im Protokoll festgehalten wurde, als, im Zeitpunkt der Übergabe, mangel- und schadensfrei gelten. Schäden, die bei der Übernahme festgestellt werden, sowie Schäden, die während der Benützung entstehen, sind sofort dem diensthabenden Personal zu melden. Etwaige Reparaturkosten gehen zu Lasten der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Benützung sämtlicher Sportstätten und der zur Verfügung gestellten (Sport)Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzerin oder der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass er für etwaige Sach- oder Personenschäden, die während der Benützungsdauer durch sie oder ihn, seine Mitgliederinnen oder Mitglieder und / oder Besucherinnen und Besucher verursacht werden, selbst haftet und im Ereignisfall die SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH schad- und klaglos zu halten ist.

Die Nutzerin oder der Nutzer hat selbst für eine klaglose Abwicklung der Veranstaltung zu sorgen. Die SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Veranstaltungen, die Haftung liegt alleine bei der Nutzerin oder dem Nutzer. Im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritte hat die Nutzerin oder der Nutzer die SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Ebenso hat die Nutzerin oder der Nutzer selbst für eine versicherungsmäßige Deckung der mit einer Veranstaltung verbundenen Risiken zu sorgen und über Verlangen der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH den Abschluss einer geeigneten und angemessenen Versicherung nachzuweisen.

## Parkplatznutzung

Die vorhandenen Parkplätze stehen gegen jederzeitigen Widerruf für die Nutzerin oder den Nutzer und die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. Es wird lediglich die Parkplatfläche zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande. Die SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung. Für die Benützung der Parkplätze und Zufahrten gelten die Bestimmungen der StVO. Auch stellt die SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH keine Bewachung.

## Pflichten der Nutzerin oder des Nutzers

Sämtliche Trainings- oder Wettkampfveranstaltungen müssen von einem vorher namhaft gemachten Verantwortlichen geleitet werden. Die für die Gruppe verantwortliche Person ist verpflichtet, sich zu Beginn der jeweiligen Benützungsstunde beim diensthabenden Hallenwart zu melden.

Sämtliche Auf- und Abbauarbeiten sind von der Nutzerin oder dem Nutzer durchzuführen. Für den Abtransport aller angelieferten Sportgeräte und sonstiger Gegenstände hat die Nutzerin oder der Nutzer unverzüglich nach der Veranstaltung selbst Sorge zu tragen. **Weiteres sind die Anlagen nach der Benützung in den Urzustand zu bringen.**

Für die Reinhaltung der Sportstätten, wie auch der Garderoben hat die Nutzerin oder der Nutzer Sorge zu tragen. Sollte dies nicht erfolgen, werden die anfallenden Kosten der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Info-, und Verpackungsmaterial, Karton, Glas, Sondermüll, etc. hat die Nutzerin oder der Nutzer selbst zu entsorgen. Die Benützung des Entsorgungssystems der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH ist nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung gestattet. Im Falle des Zuwiderhandelns werden die anfallenden Kosten der Müllbeseitigung der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Für die Anwesenheit von Rettung bzw. ärztlichen Dienst und Polizei hat die Nutzerin oder der Nutzer zu sorgen, ebenfalls für eine allenfalls erforderliche Meldung bzw. Bewilligung der Veranstaltung bei der Behörde. Die Kosten sind von der Nutzerin oder dem Nutzer zu tragen.

## Sonstige allfällige Kosten

Allfällige, mit der Einräumung der Nutzungsrechte, dem Abschluss einer Vereinbarung, sowie der Durchführung einer Veranstaltung, selbst verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Nutzerin oder der Nutzer.

Auflage, Preis und Vertrieb von Eintrittskarten hat die Nutzerin oder der Nutzer zu besorgen. Wenn nicht anders vereinbart ist, ist neben dem Benützungsentgelt eine prozentuelle / pauschalierte Abgabe zu leisten.

## Verbote und Gebote

In den Hallen ist jegliche Form des "Pickerls" (zwecks besserer Haftung) verboten. Etwaige dadurch anfallende Reinigungskosten gehen zu Lasten der Nutzerin oder des Nutzers.

Im gesamten Hallenbereich und im Gästehaus besteht absolutes Rauchverbot. Sollte durch unsachgemäße Betätigung der Brandmelder ein Einsatz erfolgen, so werden anfallende Kosten der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Das Betreten der Sporthallen mit Straßenbekleidung sowie deren Ablage in den Sporthallen ist nicht erlaubt. Es sind die dafür vorgesehenen Garderoben zu benützen. Für die von der Nutzerin oder dem Nutzer eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Wertgegenstände und eigene Sportgeräte) wird keine Haftung übernommen. Die zur Verfügung stehenden Kästchen in den Garderoben sind bei Verlassen der Garderoben auszuräumen. "Dauerkästchen" werden von unserem Personal geöffnet. Die dabei vorgefundenen Gegenstände werden am Empfang aufbewahrt

Auf sämtlichen Außenanlagen ist ausnahmslos nur die Verwendung von Schuhen mit Gumminoppen oder Sportschuhen (Turnschuhen) gestattet. Schraubstollen aller Art sind verboten. Das Betreten / Bespielen der Indooranlagen ist nur mit sauberen Sportschuhen (ohne abfärbender Sohle!) erlaubt. Fußballschuhe sind vor dem Eingang zu den Indooranlagen zu reinigen. Das Betreten des Gästehauses mit Fußballschuhen ist untersagt.

Die Verwendung von transportablen Toren ist nur mit der dafür vorgesehenen Verankerung erlaubt (Befestigungen beim Hallenwart). Seitens der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH wird bei Unfällen mit transportablen Toren keine Haftung übernommen.

Die Mitnahme von Hunden, sowohl auf die Indoor- als auch auf die Outdoorsportstätten und in das Gästehaus, ist verboten. Am übrigen Gelände sind Hunde an der Leine zu führen und mit einem Beißkorb zu versehen. Die Mitnahme anderer Tiere ist verboten.

## Rund um die Gastronomie

Allfällige Wünsche betreffend Öffnung des Restaurants außerhalb der bestehenden Öffnungszeiten (z.B. bei Veranstaltungen) sind mit dem Restaurantpächter abzustimmen. Die gastronomische Betreuung von Veranstaltungen o. Ä. erfolgt grundsätzlich durch den Restaurantpächter. Die Inanspruchnahme anderer Personen bzw. Firmen bedarf der vorherigen Zustimmung der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH und des Restaurantpächters. In sämtlichen Räumen ist die Inbetriebnahme von Kochgeräten und Ähnlichem strengstens verboten. Ebenso ist das Verwenden von offenem Feuer nicht gestattet!

## Eigenbedarf des Betreibers

Weiteres nimmt die Nutzerin oder der Nutzer zur Kenntnis, dass die SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH im Falle von Eigenbedarf, der zumindest 10 Tage vor Benützungsbeginn durch einen Aushang an der INFO-Tafel bekannt gegeben wird, reservierte Termine gänzlich oder zum Teil streichen kann, ohne dass der Nutzerin oder dem Nutzer Ersatzansprüche welcher Art immer erwachsen.

St. Pölten, Februar 2014

Die Geschäftsführung der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH.